

Informationen für GEMA-Partner am 20.03.2020

Die GEMA hat ihre Gesamtvertragspartner (somit auch den DOSB) informiert, dass für die Zeit, in der Musiknutzer im Zuge der Corona-Krise aufgrund behördlicher Anordnungen schließen müssen, keine Pflicht zur Zahlung von Lizenzgebühren besteht. Dies soll ausdrücklich auch "Jahresverträge" betreffen, wozu ich unseren Pauschalvertrag zähle, mit dem bestimmte Musiknutzungen in Sportvereinen abgegolten sind. Sobald feststeht, dass die Sportvereine wieder öffnen können, werden wir uns mit der GEMA wegen der Erstattungsmodalitäten in Verbindung setzen. Hierbei kommt in Betracht, die am 1. Juli 2020 fällige zweite Rate für das laufende Jahr entsprechend zu kürzen. Dadurch würde sich dann auch der auf jeden LSB entfallende Anteil entsprechend verringern. Es bleibt zu hoffen, dass die Sportvereine dann wieder geöffnet sind.

Auf Nachfrage hat die GEMA heute zudem bestätigt, dass sie durch den Pauschalvertrag abgedeckt Musiknutzungen auch dann als abgegolten ansieht, wenn diese während der Zeit behördlich angeordneter Schließungen nicht unmittelbar in den Sportstätten, sondern "virtuell" erfolgen (z.B. Anleitung durch die Übungsleiter via Internet-Homepage, o.ä.).

Die Notfall-Maßnahmen für Lizenznehmer sowie weiterführende Informationen finden Sie stets aktuell auf der Website unter <https://www.gema.de/musiknutzer/coronavirus-kundenunterstuetzung/>.